

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 67/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chawa S [REDACTED] geborene Z [REDACTED],

[REDACTED] G [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED],

F [REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter
Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann

in der Sitzung vom 20. Juni 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 26. Sep-
tember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei: die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) er-
geben.

Die Klägerin beantragte am 20. Dezember 1965 Entschädigung
für Gesundheits-, Eigentums- und Vermögensschaden. Dabei be-
rief sie sich auf einen früher vom Ehemann gestellten Antrag
auf Entschädigung für sie entstandener Auswanderungskosten,
was als rechtszeitige Anmeldung eines eigenen Anspruchs anzu-
sehen sei. Im Schreiben vom 2. März und 18. Juni 1966 erhob
die Entschädigungsbehörde Bedenken gegen die Annahme einer
fristgerechten Antragstellung und wies auf die Möglichkeit
einer Wiedereinsetzung hin. Mit Bescheid vom 5. November 1969
lehnte sie den Antrag wegen Fristversäumnis ab. Nach Klage-
erhebung beantragte die Klägerin mit Schriftsatz vom 4. Mai 1970
hilfsweise die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist.

- 3 -

Die Klage auf Entschädigung für Gesundheits- und Berufschaden ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, daß der Ehemann mit der Erklärung in dem am 16. Oktober 1952 bei der Entschädigungsbehörde eingereichten "Einlagebogen D Schaden an Vermögen (§§ 19, 20, 21)" unter III: "..... 3) Auswanderungskosten für drei Personen nach Palästina (Fahrtgeld)" den Anspruch nach § 57 Abs. 1 BGG eindeutig nur für sich angemeldet habe, weil nirgends zum Ausdruck gebracht sei, daß er in irgendeiner Weise auch für die Klägerin habe tätig werden wollen. Die Wiedereinsetzung hat er wegen verspäteter Anbringung des Gesuchs versagt.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts ist richtig. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein, entspricht insbesondere den Grundsätzen der Urteile in Rnz 1970, 224 und 1972, 185 Nr. 13.

Die Beschwerde entnimmt der Entscheidung BGH Rnz 1970, 224, daß eine Anmeldung des Anspruchs aus § 57 Abs. 1 BGG für die Familienmitglieder immer schon dann vorliege, wenn das Familienoberhaupt von diesen dazu bevollmächtigt gewesen sei. Damit mißversteht sie das Urteil; dessen Entscheidungsgründe lassen keinen Zweifel daran zu, daß aus der Erklärung des Anmeldenden für die Entschädigungsbehörde ein Handeln auch für einen Dritten in dessen Namen ersichtlich sein muß. Daran fehlt es hier. Die Erklärung des Ehemannes und die der Entschädigungsbehörde bis 1. April 1958 bekanntgewordenen Umstände rechtfertigen nur die Feststellung, daß er die Ansprüche auf Entschädigung der Auswanderungskosten in eigenen Namen mit dem Ziele der eigenen Befriedigung geltend gemacht hat.



Die Entscheidung des Kammergerichts über den Wiedereinsetzungsantrag hat die Beschwerde nicht angegriffen; sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Henkel